

30.10.2013

Kleine Anfrage 1729

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Rechtliche Rahmenbedingungen einer Kooperation bis hin zu einer Fusion der beiden Provinzialen in Rheinland und NordWest laut Geheimpapier der Staatskanzlei – Wie bewertet die Landesregierung aktuelle Diskussionen zur Gewährträgerhaftung?

Die Landesregierung hat mit der Ministerpräsidentin und ihrem Finanzminister an ihrer Spitze im Dezember 2012 das Ziel ausgegeben, die rheinische und westfälische Provinzial-Versicherung zu fusionieren. Zu diesem Zweck hat Ministerpräsidentin Hannelore Kraft mit den beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbänden und Vertretern der Landschaftsverbände vereinbart, bis zum 31. März 2013 über Möglichkeiten einer Fusion der beiden Provinzial-Versicherungsgesellschaften zu verhandeln.

Mittlerweile gibt es begründete Zweifel, ob dieser Vorstoß von den Beteiligten der beiden Provinzialen als hilfreich betrachtet und umgesetzt wird. Insbesondere bei Fragen von Eigentumsrechten, der Rechtsformwahl für eine denkbare gemeinsame Provinzial-Holding für Nordrhein-Westfalen sowie der Unternehmensbewertung gibt es erkennbar zwischen den Beteiligten erhebliche Differenzen und Interessensunterschiede.

Die noch laufenden Fusionsgespräche sollten rein sachorientiert und ideologiefrei betrachtet werden, um diesem Prozess eine Chance geben, falls es gelingt, zum Vorteil beider Unternehmen Synergien zu heben und dabei die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft zu wahren. Zugleich darf es keine Fusion um jeden Preis geben.

In dem noch laufenden Sondierungsprozess zur zukunftsfähigen Aufstellung der beiden nordrhein-westfälischen Provinzial-Versicherer kommt der Landesregierung eine wichtige Verantwortung zu. Eine zentrale Frage der Ausgestaltung ist bei einer Fusion beispielsweise die Wahl der Rechtsform für eine gemeinsame Holding. Je nach konkreter rechtlicher Ausgestaltung sind in gravierendem Umfang Haftungs- und Eigentumsfragen betroffen, die einer gründlichen Analyse der Zielsetzungen auch der bisherigen Gesetzgebung des Landtags zur Provinzial und allen daraus resultierenden Konsequenzen für die Assekuranz, ihre Kunden und die Wettbewerbssituation standhalten müssen.

Datum des Originals: 29.10.2013/Ausgegeben: 31.10.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

In der Diskussion über denkbare Modelle für eine Fusion der öffentlichen Assekuranz in Nordrhein-Westfalen spielen immer wieder auch Rechtsfragen der Gewährträgerhaftung eine wichtige Rolle. Insbesondere Gegner einer AöR-Lösung sehen in der Gewährträgerhaftung und Anstaltslast ein zentrales Argument gegen eine entsprechende Lösung.

Nach allen europarechtlichen Entscheidungen zum Komplex der Gewährträgerhaftung stellt sich die nüchterne Rechtslage aus Sicht des Fragestellers wie folgt dar:

Für alle nach dem Jahr 2005 begründeten Sachverhalte gibt es keine Gewährträgerhaftung mehr. Die Gewährträgerhaftung für im Zeitraum 2001 bis 2005 neu eingegangene Verbindlichkeiten endet spätestens mit Ablauf des Jahres 2015, und nur für Altverbindlichkeiten vor diesen dargestellten Zeiträumen besteht überhaupt die Gewährträgerhaftung fort.

Zur Frage der Gewährträgerschaft führt Finanzminister Dr. Norbert Walter-Borjans in LT-DS 16/3397 gegenüber dem Fragesteller aus:

„Das Land Nordrhein-Westfalen ist und war im Übrigen nie Gewährträger der Rheinischen oder Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten.“

In LT-DS 16/4096 ergänzt die Landesregierung zu den historischen Grundlagen weiterhin:

„Die Gewährträgerschaften für die in NRW tätigen öffentlich-rechtlichen Provinzial-Versicherungsanstalten lagen vor 1945 bei den Provinzialverbänden. Mit der Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen wurden die Rechte und Pflichten der preußischen Provinzialverbände vom Land wahrgenommen (VO Nr. 46 der Britischen Militärregierung vom 23.08.1946). § 33 Abs. 1 der Landschaftsverbandsordnung vom 12. Mai 1953 übertrug diese Aufgaben auf die Landschaftsverbände.“

Die Zusammenschau beider Antworten erstaunt. Die preußischen Provinzialverbände dürften sicher als Teil der preußischen Staatsgewalt kraft Militärgesetzgebung mit aufgelöst worden sein, konnten dann also auch nicht mehr Gewährträger der Provinzialversicherungsanstalten sein. Wenn das Land nach Aussagen der Landesregierung nie Gewährträger der Anstalten gewesen ist, stellt sich die sachlogische Frage, wer denn sonst in der Zeit zwischen dem 23. August 1946 bis zum Wirksamwerden der neuen Landschaftsverbandsordnung im Jahre 1953 Gewährträger für die beiden Anstalten gewesen ist.

Wie aktuell aus dem Kreis der rheinischen Sparkassen zu vernehmen ist, hat die nordrhein-westfälische Staatskanzlei offenbar mittlerweile aufgrund der anhaltenden Streitfragen ein Geheimpapier im Referat I.B.1 mit dem Titel „Rechtliche Rahmenbedingungen einer Kooperation bis hin zu einer Fusion der Provinzial Rheinland und der Provinzial NordWest“ erstellt, das für die weiteren Beratungen des Landtags in dieser Angelegenheit von großem Interesse ist. Das Parlament sollte diese Rechtsauffassungen und Expertisen der Landesregierung kennen, die Entscheidungsgrundlage des Landes beim weiteren Prozedere um die Zukunft der Provinzialen sein dürften.

Bereits mit ihrem Antrag in LT-DS 16/4023 hat die FDP-Landtagsfraktion explizit gefordert, die Landesregierung solle dem Parlament gegenüber transparent ihre Interessenlage und ihr genaues Vorgehen im Fusionsprozess der beiden Provinzialen darlegen. Der Finanzminister hat diesbezügliche Informationsdefizite bestritten.

Ebenfalls ist letzte Tage zu erfahren gewesen, dass die beiden Vorstandsvorsitzenden der rheinischen und westfälischen Provinzial-Versicherungen inzwischen ihre unterschiedlichen Auffassungen zu Vor- und Nachteilen der verschiedenen Rechtsformoptionen im Falle einer

Fusion schriftlich ausgearbeitet und den Entscheidungsgremien zugeleitet haben. Auch die Kenntnis der Kerninhalte dieser Ausführungen ist für den Landtag von großem Interesse für seine weitere Meinungsbildung zum noch laufenden Neuordnungsprozess der öffentlichen Assekuranz in Nordrhein-Westfalen.

Da je nach Modellentscheidung neben der großen politischen Dimension der Anwendung der Provinzial-Gesetzgebung des Landtags auch Fragen der Änderung am Staatsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz betroffen sind, ist eine möglichst vollständige Unterrichtung von allen Umständen für das Parlament von großem Vorteil.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welches sind jeweils die der Landesregierung bekannten Kernargumente und Befunde in den beiden unterschiedlichen Ausarbeitungen der Provinzial-Vorstandsvorsitzenden, die bei einer Entscheidung über eine zukunftsfähige Rechtsformwahl und denkbare Fusion dort dargestellt und auch begründet werden?
2. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung im Einzelnen zur Wirkung der Gewährträgerhaftung für bisherige Verbindlichkeiten der Provinzial sowohl bei einem Fortbestand der heutigen getrennten Rechtsformregelungen als auch alternativ im noch denkbaren Falle einer Fusion beider Gesellschaften zu einer AöR-Holding?
3. Aus jeweils welchen genauen formalen wie inhaltlichen Gründen ist die Landesregierung nicht bereit, dem Parlament die zuvor zitierte Ausarbeitung der Staatskanzlei von I.B.1 ebenfalls transparent zur Verfügung zu stellen, beispielsweise als Anhang zur Antwort auf diese Anfrage?
4. Namentlich welcher Rechtsträger ist nach Rechtsauffassung der Landesregierung jeweils für die Rheinprovinz und Westfalen in der Zeit zwischen dem 23. August 1946 bis zum Wirksamwerden der neuen Landschaftsverbandsordnung im Jahre 1953 Gewährträger der Anstalten gewesen?
5. In jeweils welcher Höhe sind seitens der 1953 in die Gewährträgerschaft eingesetzten beiden Landschaftsverbände in diesem Sachzusammenhang Zahlungen oder sonstige Leistungen an das Land erfolgt?

Ralf Witzel